

# AMTSBLATT

Amtliches Bekanntmachungsorgan

Jahrgang **2015**

Ausgabe - Nr. **37**

Ausgabetag **25.09.2015**

des Kreises Warendorf  
der Stadt Ahlen  
der Gemeinde Everswinkel  
der Stadt Telgte  
der Volkshochschule Warendorf  
der Sparkasse Beckum-Wadersloh  
der Sparkasse Münsterland Ost  
der Wasserversorgung Beckum GmbH  
der Stadtwerke ETO GmbH & Co. KG

Nummer	Datum	Gegenstand	Seite
<b>STADT AHLEN</b>			
246	21.09.15	a) Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 56.4 „Standort Blomag an der Warendorfer Straße „, 1. Änderung hier: Öffentliche Auslegung	531 – 532
247	21.09.15	b) Sitzung des Rates am 29.09.2015	533 – 535
248	23.09.15	c) Erlass einer Satzung über die Veränderungs- sperre für das Bebauungsplangebiet „Orkotten I“	536 – 540
<b>SPARKASSE MÜNSTERLAND OST</b>			
249	16.09.15	Aufgebot eines Sparbuches	541
<b>KREISKIRCHENAMT GÜTERSLOH / HALLE</b>			
250	10.08.15	a) Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung für den Friedhof der Ev. Kirchengemeinde Beckum vom 10.08.2015	542 – 543
251	23.09.15	b) Satzung zur Änderung der Friedhofsgebühren- satzung für den Friedhof der Ev. Kirchenge- meinde Beckum vom 11.05.2015	544 – 545

Herausgeber: Kreis Warendorf – Der Landrat  
Telefon: 0 25 81 / 53-10 32 Fax: 0 25 81 / 53-10 99  
eMail: [verwaltung@kreis-warendorf.de](mailto:verwaltung@kreis-warendorf.de)  
Druck und Vertrieb: Kreis Warendorf  
Haupt- und Personalamt Postfach 11 05 61 48207 Warendorf  
Erscheint in der Regel zweimal monatlich (1. u. 3. Freitag)  
bei Bedarf auch zusätzlich  
Bestellungen auf kostenlosen Einzel- und Abonnementsbezug  
sind an das Haupt- und Personalamt zu richten

Nr.	Datum	Gegenstand	Seite
-----	-------	------------	-------

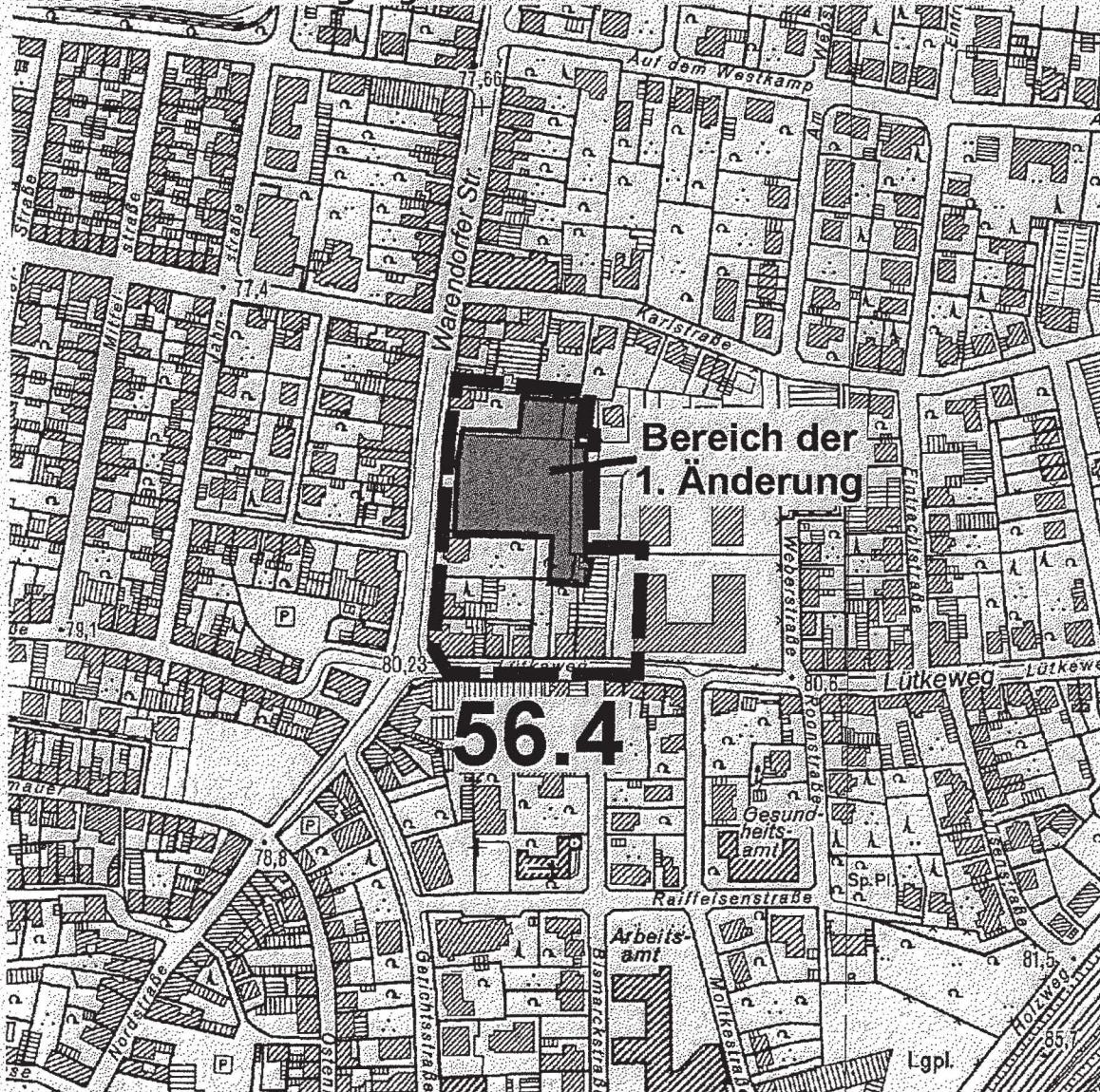
**KREIS WARENDORF**

252 16.09.15 Öffentliche Bekanntmachung von Verwaltungs-  
Entscheidungen 546 – 547

## Bekanntmachung der Stadt Ahlen

### A. Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 56.4 „Standort Blomag an der Warendorfer Straße“, 1. Änderung

#### B. Öffentliche Auslegung



A. Der Rat der Stadt Ahlen hat in seiner Sitzung am 25.06.2015 gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB) die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 56.4 "Standort Blomag an der Warendorfer Straße" beschlossen.

Das Verfahren zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 56.4 gem. § 13 BauGB wird unter Anwendung der Vorschriften des § 13a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung) aufgestellt. Im vereinfachten Verfahren wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4, von dem Umweltbericht nach § 2a, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 und § 10 Abs. 4 abgesehen.

B. Der Stadtentwicklungs- und Bauausschuss des Rates der Stadt Ahlen hat am 15.09.2015 gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes Nr. 56.4 "Standort Blomag an der Warendorfer Straße", 1. Änderung beschlossen.

Der ca. 5.300 m<sup>2</sup> große Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 56.4 beinhaltet die Grundstücke Warendorfer Straße 10 - 12 (ehemaliger Standort der Firma Blomberg) sowie 14 und umfasst dabei in der Gemarkung Ahlen, Flur 15 die Flurstücke 174 und 207.

Der Geltungsbereich der 1. Änderung wird wie folgt begrenzt:

- Im Norden: Durch das Grundstück Warendorfer Straße 16 und die südlich der Grundstücke Karlstraße 2 und 4 verlaufende städtische Wegeparzelle (Flurstück 191).
- Im Osten: Durch die Grundstücke Pater-Joseph-Schmidt-Straße 14 und 11 und Lütkeweg 11.
- Im Süden: Durch die Grundstücke Lütkeweg 9 und 7 und Warendorfer Straße 8.
- Im Westen: Durch die Warendorfer Straße.

Ziel und Zweck der Planung ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen um die Brachfläche einer neuen Nutzung zuführen zu können.

Zur Beteiligung der Öffentlichkeit findet zu der o. g. Planung am

**Donnerstag, 01.10.2015, 18.00 Uhr,  
im Rathaus, Sitzungssaal II,  
Westenmauer 10, 59227 Ahlen**

eine Bürgerversammlung statt, zu der die Stadt Ahlen alle interessierten und betroffenen Bürger einlädt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 56.4 "Standort Blomag an der Warendorfer Straße", 1. Änderung mit Begründung liegt in der Zeit vom

**05.10.2015 bis einschließlich 05.11.2015**

bei der Stadtverwaltung Ahlen, Fachbereich 6, Stadtentwicklung und Bauen, Südstr. 41, 59227 Ahlen auf der 2. Etage in den Schaukästen während der Dienststunden öffentlich aus. Stellungnahmen – möglichst schriftlich oder zur Niederschrift – können hier während der Auslegungsfrist abgegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Offenlegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über diesen Bebauungsplan gem. § 4 a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Ein Normenkontrollantrag gegen den Bebauungsplan ist gem. § 47 Abs. 2 a VwGO unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen dieser öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Die Unterlagen können während des o.g. Zeitraumes auch im Internet unter [www.ahlen.de](http://www.ahlen.de) / Bauen / Stadtplanung / Bebauungspläne eingesehen werden.

#### **Bekanntmachungsanordnung**

Der vorstehende Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 56.4 "Standort Blomag an der Warendorfer Straße", 1. Änderung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

59227 Ahlen, 21.09.2015

Der Bürgermeister



Benedikt Ruhmöller

# STADTAHLEN

Der Bürgermeister

An die  
Mitglieder  
des Rates der Stadt Ahlen

Ahlen

Ahlen, 21.09.2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

am **Dienstag, 29.09.2015 um 17:00 Uhr** findet im Ratssaal des Rathauses die nächste Sitzung des Rates der Stadt Ahlen statt.

Zu dieser Sitzung lade ich freundlich ein.

## T A G E S O R D N U N G :

### I. Öffentlicher Teil

- 1      Wahl der Mitglieder des Bauerschaftsbeirates  
Vorlage: VO/0265/2015
- 2      Umbesetzung von Ausschüssen  
hier: Jugendhilfeausschuss  
Vorlage: VO/0330/2015
- 3      Umbesetzung von Ausschüssen  
Vorlage: VO/0313/2015
- 4      16. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Ahlen vom 30. Januar 1996  
Vorlage: VO/0293/2015
- 5      Marktanalyse zur Gründung der Verkehrsgesellschaft Ahlen mbH  
Vorlage: VO/0309/2015
- 6      Prüfbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft für das Wirtschaftsjahr 2014  
Vorlage: VO/0268/2015
- 7      Ermächtigungsübertragungen gem. § 22 GemHVO NRW für das Jahr 2014 in  
das Jahr 2015  
Vorlage: VO/0305/2015
- 8      Bereitstellung von überplanmäßigen Mitteln für den Haushalt 2015  
Vorlage: VO/0278/2015

- 9 Bereitstellung von überplanmäßigen Mitteln für den Haushalt 2015  
Vorlage: VO/0289/2015
- 10 Aufhebung des Sperrvermerkes bei der Investitionsnummer 02.4.013  
"Ersatzbeschaffung NEF"  
Vorlage: VO/0253/2015
- 11 Einbringung des Entwurfs der Haushaltssatzung 2016
- 12 Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Einrichtungen des Rettungsdienstes der Stadt Ahlen  
Vorlage: VO/0256/2015
- 13 Feststellung des Ergebnisses des Bürgerentscheids "Straßenumbenennung" vom 16.08.2015  
Vorlage: VO/0292/2015
- 14 Förderplan zur Gleichstellung von Frauen und Männern für die Stadtverwaltung Ahlen  
- Fortschreibung für die Jahre 2015 bis 2017  
Vorlage: VO/0287/2015
- 15 Rahmenbedingungen zur Förderung der Kindertagespflege im Zuständigkeitsbereich der Stadt Ahlen  
Vorlage: VO/0266/2015
- 16 Teilnahme am Bundesprogramm "Sprach-Kitas: Weil Sprache der Schlüssel zur Welt ist"  
Vorlage: VO/0267/2015
- 17 Schulsozialarbeit an der Fritz-Winter-Gesamtschule  
Vorlage: VO/0307/2015
- 18 Integriertes Handlungskonzept "Masterplan Ahlener Innenstadt im Trialog"  
hier: Aufnahme des Marktplatzes und des Kirchhofes in das Gesamtkonzept  
Vorlage: VO/0285/2015
- 19 Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 006 zur Erweiterung des Nahversorgungszentrums Dolberg  
hier: 1. Beschluss über die während der Beteiligung gem. § 2 (2), § 3 und § 4 Baugesetzbuch (BauGB) eingegangenen relevanten Stellungnahmen  
2. Feststellungsbeschluss gem. § 2 (1) BauGB  
Vorlage: VO/0261/2015
- 20 Bebauungsplan Nr. 22.1 "Paul-Gerhardt-Kirche"  
hier: Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 13a BauGB  
Vorlage: VO/0263/2015
- 21 Bebauungsplan Nr. 44.1 "Natur- und Gewerbepark Olfetal", 7. Änderung  
hier:  
1. Beschluss über die während der Beteiligungen gem. §§ 3 und 4 Baugesetzbuch (BauGB) eingegangenen relevanten Stellungnahmen  
2. Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB  
Vorlage: VO/0275/2015

- 3 -

- 22 Bebauungsplan Nr. 54.4 "Innenstadt Nord - Teilbereich  
Rosenstraße/Klostergasse"  
hier: Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses vom 27.09.2012  
Vorlage: VO/0299/2015
- 23 Bebauungsplan Nr. 123.1 "Alte Gärtnerei"  
hier: Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 13 a  
BauGB  
Vorlage: VO/0297/2015
- 24 3. Änderung der Kanalanschlussbeitragssatzung der Stadt Ahlen  
Vorlage: VO/0184/2015
- 25 Anträge und Anfragen
- 25.1 Antrag der SPD-Fraktion vom 18.08.2015  
hier: Fortlaufend aktuelle Beklebung der Litfaßsäule vor dem Rathaus  
Vorlage: VO/0296/2015
- 25.2 Anfrage der BMA-Fraktion vom 1. September 2015  
hier: Kosten des Bürgerentscheids "Straßennamen"  
Vorlage: VO/0315/2015

Die Beratungsunterlagen können im Ratsinformationssystem ALLRIS abgerufen werden.

Aus Anlass meiner letzten Ratssitzung möchte ich Sie herzlich im Anschluss an diese Sitzung zu einem kleinen Umtrunk ins Foyer auf der Sitzungsetage des Rathauses einladen.

Mit freundlichen Grüßen



Benedikt Ruhmöller

# STADT TELgte

## Öffentliche Bekanntmachung

### **Erlass einer Satzung über die Veränderungssperre für das Bebauungsplangebiet "Orkotten I" der Stadt Telgte**

Der Rat der Stadt Telgte hat in seiner Sitzung am 22.09.2015 die nachstehende Satzung über den Erlass einer Veränderungssperre für das Bebauungsplangebiet „Orkotten I“ gemäß § 14 BauGB beschlossen.

## Satzung

### **Über die Veränderungssperre für das Bebauungsplangebiet „Orkotten I“ der Stadt Telgte vom 22.09.2015**

---

Der Rat der Stadt Telgte hat in seiner Sitzung am 22.09.2015 aufgrund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit aktuellen Fassung sowie der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der derzeit aktuellen Fassung folgende Veränderungssperre als Satzung beschlossen:

## § 1

### **Anordnung der Veränderungssperre**

Zur Sicherung der Planung im künftigen Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Orkotten I" der Stadt Telgte wird eine Veränderungssperre angeordnet.

## § 2

### **Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre**

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf das Bebauungsplangebiet „Orkotten I“ der Stadt Telgte und ist in dem beiliegenden Plan durch eine durchgehende Linie gekennzeichnet. Der Plan ist Bestandteil dieser Satzung.

## § 3

### **Inhalt und Rechtswirkungen der Veränderungssperre**

- (1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen:

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
  2. keine erheblichen oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigenpflichtig ist, vorgenommen werden.
- (2) Vorhaben, die vor dem In-Kraft-Treten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Stadt Telgte nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem In-Kraft-Treten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.
- (3) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann gemäß § 14 Absatz 2 BauGB von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Stadt Telgte.

#### § 4

##### Inkrafttreten

Die Satzung über die Anordnung der Veränderungssperre tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft (§ 16 Absatz 2 BauGB).

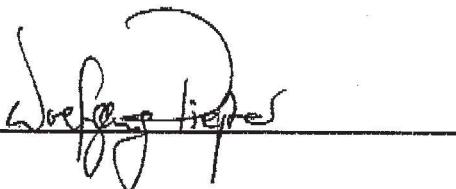
#### § 5

##### Geltungsdauer

Für die Geltungsdauer der Veränderungssperre ist § 17 BauGB maßgebend.

Telgte, 23.09.2015

(Ort, Datum)

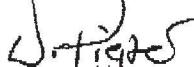


Übereinstimmungserklärung:

Gemäß § 2 Absatz 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortswidderrecht (Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) in der derzeitigen Fassung wird bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung über die Veränderungssperre für das Bebauungsplangebiet „Orkotten I“ der Stadt Telgte mit dem Ratsbeschluss vom 22.09.2015 übereinstimmt und dass nach § 2 Absatz 1 und 2 Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Telgte, 23.09.2015

Stadt Telgte  
Der Bürgermeister



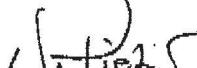
Wolfgang Pieper

Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende Beschluss zum Erlass einer Veränderungssperre für das Bebauungsplangebiet „Orkotten I“ gemäß § 14 BauGB wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Telgte, 23.09.2015

Stadt Telgte  
Der Bürgermeister



Wolfgang Pieper

Die Satzung über die Veränderungssperre kann beim Fachbereich Planen, Bauen und Umwelt im Rathaus der Stadt Telgte, Baßfeld 4-6, 48291 Telgte, Zimmer 315, während der Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die Veränderungssperre einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 18 Absatz 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 BauGB und des § 18 Absatz 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Absatz 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen der Satzung nach § 215 Absatz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB unbeachtlich ist, wenn die Verletzung nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung

schriftlich gegenüber der Stadt Telgte unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW, S. 666) in der derzeit aktuellen Fassung eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss des Rates der Stadt Telgte vorher beanstandet oder,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Telgte vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Telgte, 23.09.2015

Stadt Telgte  
Der Bürgermeister



Wolfgang Pieper



PLANÜBERSICHT M 1 : 10.000

## Aufnahme eines Aufgebotes

Der Gläubiger des in Verlust geratenen Sparbuchs

**Nr. 309092757**

der Sparkasse Münsterland Ost hat dessen Kraftloserklärung beantragt.  
Der Inhaber dieses Sparbuchs wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten,  
gerechnet von dem u. g. Datum an, seine Rechte unter Vorlegung des Sparbuchs  
anzumelden; andernfalls wird das Sparbuch für kraftlos erklärt.

Münster, 16. September 2015  
Sparkasse Münsterland Ost

Der Vorstand

Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung  
für den Friedhof der Ev. Kirchengemeinde Beckum  
vom 10.08.2015

§ 1

Die Friedhofssatzung für den Friedhof der Ev. Kirchengemeinde Beckum vom 12. Dezember 2011 wird wie folgt geändert :

Es wird ein neuer § 13 A eingefügt :

B. §13 A	<b>Wahlgrabstätten Kolumbarien</b>
<b>Abs.1</b>	Die Friedhofsträgerin errichtet Kolumbarien mit verschließbaren Urnennischen und verschließt jede Urnennische mit einer Gedenktafel. Als Inschrift der Tafel werden Vor- und Nachname sowie Geburts- und Sterbedatum der Verstorbenen aufgenommen. Außer der von der Friedhofsträgerin angebrachten Gedenktafel darf kein weiteres Gedenkzeichen aufgestellt werden. Ein Anspruch Grabschmuck abzulegen besteht nicht. Die Friedhofsträgerin kann eine besondere Stelle ausweisen, an der Grabschmuck abgelegt werden kann. Die Friedhofsträgerin behält sich vor, den Grabschmuck von der besonderen Stelle in regelmäßigen Abständen zu entsorgen. Sofern Grabschmuck an einer nicht besonders ausgewiesenen Stelle abgelegt wird, wird dieser Grabschmuck von der Friedhofsträgerin abgeräumt und entsorgt. Eine Beisetzung in einem Kolumbarium kann nur auf schriftlichen Antrag erfolgen. Ein Anspruch auf Beisetzung besteht nicht.
<b>Abs.2</b>	In Kolumbarien mit Wahlgemeinschaftsgrabstätten können bis zu vier Urnen mit einem Durchmesser von 17 cm und einer Höhe von 30 cm beigesetzt werden. Die Anlage und Unterhaltung der Kolumbarien erfolgt für die Dauer der Nutzungszeit durch die Friedhofsträgerin. Nach Ablauf der Nutzungszeit werden die Urnen durch die Friedhofsträgerin aus den Urnennischen entnommen und an einem von der Friedhofsträgerin festgelegten Ort auf dem Friedhof beigesetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Beckum, den 10.08.2015

Ev. Kirchengemeinde Beckum



Dittmann, Pfarrer  
1. Vorsitzender

Gerke  
Presbyterian

Pohl-Ringkamp  
Presbyterian



In Verbindung mit dem Beschluss des  
Presbyteriums der Ev. Kirchengemeinde Beckum  
vom 10. August 2015  
kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, 31. August 2015



Evangelische Kirche von Westfalen  
Das Landeskirchenamt  
Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to read "M. Bock".

Martin Bock

Satzung zur Änderung  
der Friedhofsgebührensatzung  
für den Friedhof der Ev. Kirchengemeinde Beckum  
vom 11. Mai 2015

§1

Die Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Ev. Kirchengemeinde Beckum vom 18. August 2014 wird wie folgt geändert:

In § 4 wird nach Absatz 3 ein neuer Absatz 4 eingefügt:

- „(4) Wahlgemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin  
a) Urnenbeisetzung im Kolumbarium (Nutzungszeit 30 Jahre) 2.500,00 €  
b) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung im Kolumbarium  
    je Urnennische und Jahr 60,00 €“

In § 6 Abs. 1 wird nach dem Buchstaben d) ein neuer Buchstabe e) eingefügt:

- „e) Urnenbeisetzung im Kolumbarium 78,00 €“

§2

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Beckum, den 11. Mai 2015

Ev. Kirchengemeinde Beckum



Ullmann J. Gerke Pohl-Ringkamp  
Dittmann, Pfarrer Gerke Pohl-Ringkamp  
1. Vorsitzender Presbyterin Presbyterin



In Verbindung mit dem Beschluss des  
Presbyteriums der Ev. Kirchengemeinde Beckum  
vom 11. Mai 2015  
kirchenaufsichtlich genehmigt.

Die §§ 4 - 8 (Gebührentarife) bleiben weiterhin befristet  
bis zum 31. Oktober 2017 gültig.

Die staatsaufsichtliche Genehmigung ist aufgrund  
der Verfügung der Bezirksregierung Münster  
vom 13. April 2000 – Az.: 48.4.2 – erteilt.

Bielefeld, 31. August 2015



Evangelische Kirche von Westfalen  
Das Landeskirchenamt  
Im Auftrag

A handwritten signature in black ink that reads "M. Bock".

Martin Bock